

Inkrafttreten der Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher hat am 26.07.2022 in öffentlicher Sitzung der Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung) nach § 74 Abs. 6 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vergl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung) kann einschl. ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt 76698 Ubstadt-Weiher, Bruchsaler Str. 1-3, Ortsteil Ubstadt, Zimmer 25, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Änderung der Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung) – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind.
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ubstadt-Weiher, den 11.08.2022


Tony Löffler, Bürgermeister